

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gammelshausen am 09.04.2013 folgende

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehr Gammelshausen  
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze und Feuersicherheitsdienst**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gammelshausen erhalten für die Ausübung ihres Dienstes bei Einsätzen auf Antrag einen Ersatz für ihren Verdienstausfall und ihre Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen wie folgt:

- a) bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen je angefangene Einsatzstunde 10,- Euro
- b) bei Feuersicherheitsdienst anlässlich von Veranstaltungen je angefangene Einsatzstunde 7,- Euro

(2) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden dem ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Verdienst - Ausfall und die notwendigen Auslagen immer in tatsächlicher Höhe und nachgewiesener Höhe ersetzt.

**§ 2**

**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird dem ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auf Antrag.

- a) Auslagenersatz gewährt nach einem Durchschnittssatz in Höhe von 7,- Euro für die ersten drei Stunden. Dauert der Lehrgang länger als 3 Stunden pro Tag so erhöht sich der Durchschnittssatz um 2 Euro für jede weitere Stunde.
- b) Bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf 8,00 Euro je ausgefallener Arbeitsstunde.

(2) Für die Berechnung der Dauer von Aus- und Fortbildungslehrgängen wird der Zeitraum von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtende zu Grunde gelegt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb der Gemeinde Gammelshausen erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen neben der Entschädigung gemäß Abs. 1 die Kosten für die notwendige Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse) erstattet bzw. die Wegstrecken – und Mitnahmeentschädigung entsprechend dem Landesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Ausgaben in tatsächlicher Höhe ersetzt.

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinn des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als jährliche Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Zug- und Gruppenführer	150,00 Euro
------------------------	-------------

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinn des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als jährliche Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	470,- Euro
b) stellv. Feuerwehrkommandant	210,- Euro
e) Feuerwehrgerätewart	210,- Euro
h) Jugendfeuerwehrwart	210,- Euro
g) Kassierer	100,- Euro
h) Schriftführer	100,- Euro

(3) Für die Erlangung des Führerscheins der Klasse C wird dem für die Führerscheinausbildung vorgesehenen Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung bis zu einer Höhe von 2.000 Euro bezahlt. Die volle Entschädigung für die Ablegung des Führerscheines der Klasse C erfolgt nur, wenn der Führerschein der Klasse C nicht überwiegend zu berufstätigen Zwecken gebraucht wird.

Außerdem werden die Kosten zur Verlängerung des Führerscheins der Klasse C in voller Höhe erstattet, wenn der Führerschein nicht beruflich gebraucht wird.

Alle weiteren Punkte werden mit der Erklärung zur Kostenrückerstattung (siehe Anlage 1) geregelt.

(4) Nimmt ein Feuerwehrangehöriger die in Abs. 1 genannte Funktion nicht während eines ganzen Jahres wahr, so wird für jeden angefangenen Monat, in dem die Funktion wahrgenommen wird, ein Zwölftel des genannten Entschädigungsbetrages gewährt

#### **§ 4 Steuerpflicht**

Geldleistungen aufgrund dieser Satzung werden von der Gemeinde Gammelshausen ausbezahlt ohne Rücksicht auf eine etwa bestehende Einkommensteuerpflicht bei den Empfängern. Es obliegt dem ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, für eine ordnungsgemäße Versteuerung der empfangenen Beträge zu sorgen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 6. November 2001 außer Kraft.

#### **Hinweis**

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Personenbegriffe teilweise verzichtet und die männliche Form angeführt. Gemeint und angesprochen sind jedoch immer beide Geschlechter und die weibliche oder männliche Form der Personenbezeichnung schließt das andere Geschlecht ausdrücklich mit ein.

## Anlage 1

### **Erklärung zur Kostenrückerstattung**

#### **Gemeinde Gammelshausen**

Name des Feuerwehrangehörigen (SB)

Ich erkläre, dass ich die von der Gemeinde Gammelshausen übernommenen Kosten meiner Führerscheinausbildung der Klasse C

- a) In voller Höhe erstatte, wenn die Fahrschulausbildung aus einem von mir zu vertretenden Grund (schuldhaft) abgebrochen wurde,
- b) wie folgt zu erstatten, wenn ich vor Ablauf von 10 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aushändigung des Führerscheins, aus einem von mir zu vertretenden Grund als Fahrer für Einsätze, Ausbildung und Übung nicht mehr zur Verfügung stehe:
  - in Höhe von 100% vor Ablauf von 2 Jahren
  - in Höhe von 80% vor Ablauf von 4 Jahren
  - in Höhe von 60% vor Ablauf von 6 Jahren
  - in Höhe von 40% vor Ablauf von 8 Jahren
  - in Höhe von 20% vor Ablauf von 10 Jahren

Ich bin darüber belehrt worden, dass die Führerscheinausbildung zu meinen Pflichten im Rahmen der Mitwirkung bei der Freiwilligen Feuerwehr Gammelshausen gehört und ich regelmäßig an der theoretischen sowie praktischen Fahrschulausbildung teilzunehmen habe.

Gammelshausen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des  
Feuerwehrangehörigen (SB)

## Aufstellung der Entschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige im Voralbgebiet

	<b>Gammelshausen</b>	<b>Aichelberg</b>	<b>Bad Boll</b>	<b>Dürnau</b>	<b>Hattenhofen</b>	<b>Heiningen</b>	<b>Zell u.A.</b>
<b>Kommandant</b>	470 €	600 €	600 €	470 €	600 €	650 €	500 €
<b>Stv. Kommandant</b>	210 €	150 €	210 €	210 €	300 €	160 €	400 €
<b>Gerätewart</b>	210 €	300 €	300 €	210 €	300 €		125 €
<b>Jugendwart</b>	210 €	150 €	10 € je h	210 €	450 €	160 €	200 €
<b>Kassierer</b>	0 €	150 €	0 €	0 €	0 €	55 €	150 €
<b>Schriftführer</b>	0 €	75 €	0 €	0 €	0 €	55 €	100 €
<b>Hattenhofen</b>	zu den Zahlen aus der Tabelle, jährlicher pauschalbetrag von 40€ je aktives Mitglied						
<b>Bad Boll</b>	zu den Zahlen aus der Tabelle, jährlicher pauschalbetrag von 100€ je aktives Mitglied						
<b>Aichelberg</b>	zu den Zahlen aus der Tabelle, jährlicher pauschalbetrag von 150€ je Gruppenführer						